

Amtsblatt für den Regionalverband Großraum Braunschweig

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Braunschweig, bereitgestellt am 12.08.2026

Nr. 04/2026

Inhalt

- I. Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Großraum Braunschweig, 2. Entwurf 2026.....2
- II. Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 2. Änderung.....5

I. Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Großraum Braunschweig, 2. Entwurf 2026

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Auslegung von Planunterlagen zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Abgabe von Stellungnahmen

I.

Einführende Hinweise

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 03.05.2018 (Vorlage-Nr. 2018/18), das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) durch die Verbandsverwaltung neu aufstellen zu lassen, wurde entschieden, auch die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie einzuleiten. Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Energiewende und des einhergehenden beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land wurde im Nachgang entschieden, das Thema Windenergie aus der Neuaufstellung des RROP abzukoppeln und in einem eigenen Verfahren weiterzuführen. Bereits durchlaufene Verfahrensschritte im RROP-Verfahren (allg. Planungsabsichten / Scoping Termin) müssen im abgekoppelten Verfahren für das Sachliche Teilprogramm Windenergie (STPW) nicht wiederholt werden. Im vorliegenden Entwurf des STPW ist die Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet zur Erreichung des verbindlichen Teilflächenziels aus dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) dargelegt. Die Verbandsversammlung hat am 11.06.2026 (Vorlage-Nr. 2026/53) den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2. Entwurf 2026 für den Regionalverband Großraum Braunschweig gefasst gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG). Damit wird die Verwaltung des Regionalverbandes beauftragt, das Auslegungs- und Beteiligungsverfahren einzuleiten.

II.

Veröffentlichungszeitraum und veröffentlichte Planunterlagen

Das Sachliche Teilprogramm Windenergie, das jetzt im 2. Entwurf 2026 vorliegt, muss während der Aufstellung, analog einem RROP, verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte durchlaufen, bevor es letztlich dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Der nächste Verfahrensschritt, der nicht – was grundsätzlich zulässig wäre – nach der partizipationsbegrenzenden Regelung des § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG), sondern nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 NROG durchgeführt wird, besteht aus der Veröffentlichung sämtlicher, in § 9 Abs. 2 ROG aufgeführter Planunterlagen und der Beteiligung; neben den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, mit der Abgabe von Stellungnahmen zu den veröffentlichten Planunterlagen Hinweise und Anregungen vorzubringen.

Auf der Informationsseite des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (<https://www.regionalverband-braunschweig.de/wind2026>) finden Sie ab dem 20.08.2026 bis einschließlich 01.10.2026 folgende

Unterlagen des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2026 zur Einsicht und zum Herunterladen:

1. Entwurf der Satzung
2. Beschreibende Darstellung
3. Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000) (mit der verbindlichen räumlichen Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung)
4. Begründung mit Anlagen (raumordnerische Gebietsblätter, Erläuterungskarte, Änderungstabelle, Übersichtskarte)
5. Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) mit Anlage (Umweltgebietsblätter)

Es erfolgte eine strategische Umweltprüfung (SUP), bei der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie auf die folgenden Schutzgüter überprüft wurden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter
5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Teilprogramms auf die genannten Schutzgüter sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden.

Die o. g. Unterlagen befinden sich zur Einsichtnahme während des Veröffentlichungszeitraums (20.08.2026 bis einschließlich 01.10.2026) zudem in den Räumlichkeiten des

Regionalverbands Großraum Braunschweig,
Frankfurter Straße 2,
38122 Braunschweig,
1. Obergeschoss, Raum 1.15

arbeitstäglich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und nach Terminvereinbarung (Tel: 0531 - 2426 20 oder per E-Mail: wind@rv-bs.de).

III.

Abgabe von Stellungnahmen

Innerhalb des folgenden Zeitraums haben Sie die Möglichkeit Ihre Stellungnahme zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2. Entwurf 2026 abzugeben:

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 20.08.2026 bis einschließlich 01.10.2026 (Veröffentlichungszeitraum)

Hierzu hat der Regionalverband Großraum Braunschweig eine **Online-Beteiligungsplattform** eingerichtet. Bitte nutzen Sie für die Abgabe von Stellungnahmen vorzugsweise die Beteiligungsplattform, die Sie ab dem 20.08.2026 mit folgendem Link aufrufen können: <https://beteiligung-regionalplan.de/RV-Braunschweig-Wind2>. Die interaktive Einbindung der Plandokumente in diesem Portal ermöglicht das Verfassen einer Stellungnahme mit direktem Bezug zu Textteilen und Flächen in der Raumnutzungskarte.

Stellungnahmen können auch mittels digitaler Übermittlung an wind@rv-bs.de oder in schriftlicher Form bis einschließlich 01.10.2026 abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind postalisch an folgende Adresse zu übersenden:

Regionalverband Großraum Braunschweig,
Abteilung Regionalentwicklung,
Frankfurter Straße 2,
38122 Braunschweig.

Während der unter II. benannten arbeitstäglichen Zeiten der Einsichtnahme in die Planunterlagen in den Räumlichkeiten des Regionalverbands können Stellungnahmen zudem mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Mit Ablauf des Veröffentlichungszeitraums (01.10.2026) sind alle Stellungnahmen zu den ausgelegten Planunterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG). Die Stellungnahmefrist endet demnach mit dem Veröffentlichungszeitraum, der seinerseits über den gesetzlich vorgegebenen Mindestzeitraum von einem Monat (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG) deutlich hinausreicht.

Über die Beteiligungsplattform sowie per E-Mail abgegebene Stellungnahmen erhalten eine automatische Eingangsbestätigung. Auf schriftlich abgegebene Stellungnahmen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen und das Abwägungsergebnis werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

IV.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten zur Auswertung der Stellungnahmen gespeichert und verarbeitet werden. Bei einer Erhebung personenbezogener Daten besteht gemäß Artikel 13 DSGVO eine Informationspflicht. Die Datenschutzhinweise werden zusammen mit den Verfahrensunterlagen ab dem 20.08.2026 öffentlich ausgelegt sowie im Internet unter: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/wind2026> bereitgestellt.

Weitere Fragen können an den Datenschutzbeauftragten des Regionalverbands Großraum Braunschweig (Herr Marc Uhlenhake, Secom IT GmbH, E-Mail: datenschutz@secom-it.gmbh) gerichtet werden.

II. Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 2. Änderung

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem.
§ 9 Abs. 1 ROG über die Aufhebung der 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008
sowie die 2. Änderung des RROP 2008 (sog. allgemeine Planungsabsichten) einschließlich Aufforderung der
öffentlichen Stellen zur Übermittlung bestimmter Informationen

I.

Einführende Hinweise

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 03.05.2018 (Vorlage-Nr. 2018/18), das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) durch die Verbandsverwaltung neu aufstellen zu lassen, wurde entschieden, auch die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie einzuleiten. Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Energiewende und des einhergehenden beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land wurde im Nachgang entschieden, das Thema Windenergie aus der Neuaufstellung des RROP abzukoppeln und in einem eigenen Verfahren weiterzuführen. Im Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) ist die Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet zur Erreichung des verbindlichen Teilflächenziels aus dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) dargelegt. Die Verbandsversammlung hat am 11.06.2026 (Vorlage-Nr. 2026/53) den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2. Entwurf 2026 für den Regionalverband Großraum Braunschweig gefasst gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG). Mit dieser Planung verbunden ist es erforderlich, die bestehenden Festlegungen zur Windenergienutzung aufzuheben und Festlegungen im RROP 2008, die den im STPW geplanten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entgegenstehen, ebenfalls aufzuheben bzw. zu ändern. Wie aus § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) hervorgeht, gelten die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Aufhebung und Änderung.

II.

Geplante Inhalte und Aufbau

1. Die 1. Änderung des RROP 2008 vom 08.05.2024 soll aufgehoben werden.
2. In der Beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms in der Fassung vom 30.05.2008 sollen die Festlegungen in Kapitel IV 3.4.1 zur Windenergienutzung gestrichen werden. Die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll entsprechend wie folgt geändert werden:
 - a. Es werden alle darin enthaltenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung aufgehoben.
 - b. In der Legende entfallen die Planzeichen für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung.

3. Soweit die im Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung die im Regionalen Raumordnungsprogramm vom 30.05.2008 festgelegten

- Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete Hochwasserschutz,
- Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung,
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete Freiraumfunktionen

überlagern, soll der überlagerte Teil dieser Vorranggebiete gestrichen werden. Diese teilweise gestrichenen Vorranggebiete sollen in der Zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 gekennzeichnet werden.

III.

Übermittlung von Informationen zur Planung durch öffentliche Stellen

Die öffentlichen Stellen werden nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG aufgefordert, den Regionalverband Großraum Braunschweig über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die Aufhebungs- und Änderungsplanung des Verbandes bedeutsam sein können, sowie ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dem Verband mitzuteilen.

Braunschweig, 12. August 2026
Regionalverband Großraum Braunschweig
Sygusch
Verbandsdirektor